



Beschluss 1/2020 – ersetzt den Beschluss KMK Nr. 1/2010 Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Ausgangslage und Fragestellung	<p>Kandidatinnen und Kandidaten mit einer nachgewiesenen Beeinträchtigung haben aufgrund des Diskriminierungsverbotes nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung Anspruch auf Nachteilsausgleich bei den Maturitätsprüfungen. Neu eintretende Schülerinnen und Schüler müssen möglichst bei Eintritt ins Gymnasium informiert werden, dass sie entsprechende Bedürfnisse so früh wie möglich melden sollen. Das Verfahren muss so geregelt sein, dass das Gesuch fristgerecht an die KMK gelangt. Ein sehr spät eingereichtes Gesuch kann abgelehnt werden, denn wenn jemand bis zur Matura keine Sondermassnahmen beanspruchen musste, sind diese auch für die Maturitätsprüfung nicht zwingend.</p> <p>Das allgemeine Verfahren bei der Geltendmachung des Anspruchs richtet sich nach dem Merkblatt zum Nachteilsausgleich an Gymnasium, Fachmittelschulen und in der Passerelle Berufs- und Fachmaturität – universitäre Hochschule.</p>
Beschluss	<ol style="list-style-type: none">1. Gesuche um Massnahmen an den Maturitätsprüfungen die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen, sind gemäss Art. 11 MiSDV in der Regel 1 Jahr vor den Prüfungen an die Präsidentin oder den Präsidenten der KMK zu richten.2. Allfällige Massnahmen sind ausschliesslich in Form von formalen nicht jedoch in Form inhaltlicher Anpassungen möglich und dürfen zu keiner Bevorzugung gegenüber den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten führen.3. Massnahmen, die während des Bildungsganges getroffen wurden, gelten nicht automatisch als Zusicherung für den Nachteilsausgleich an den Abschlussprüfungen.4. Nicht möglich ist es, dass Massnahmen ausschliesslich bei den Abschlussprüfungen gewährt werden sollen.
Datum	28. Mai 2010, überarbeitet am 5. Juni 2020
Zustellung an	<ul style="list-style-type: none">• KMK• KSG• BKD• Beschlussplattform Internet
Status	Beschluss
Beilage(n)	Merkblatt zum Nachteilsausgleich an Gymnasien, Fachmittelschulen und in der Passerelle Berufs- und Fachmaturität – universitäre Hochschule, abrufbar unter: Merkblatt Nachteilsausgleichsmassnahmen